

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Recht der Artothek der Landeshauptstadt München, Wert-, Kosten- und Auslagenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

(2) Die Gebühren der Artothek unterliegen der Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 UStG. In dieser Satzung sind die Gebühren bereits als Bruttobetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen. Auf die Gebühren wird der jeweils gültige Steuersatz erhoben. Die Artothek ist berechtigt, die Gebühren bei Änderung des gesetzlichen Steuersatzes im Rahmen einer redaktionellen Änderung entsprechend anzupassen.

§ 2 Mitgliedschaftsgebühren

(1) Für die Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München sind sowohl für die Erstaufnahme als auch für jede Verlängerung folgende Gebühren zu entrichten:

a) Private Mitgliedschaft	10,00 Euro
b) Gewerbliche Mitgliedschaft*	20,00 Euro
c) Ermäßigte Mitgliedschaft (gegen Vorlage eines Personaldokuments) für Auszubildende, Schüler*innen, Student*innen, Rentner*innen, Schwerbehinderte, Bezieher*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, z.B. bei „Rentner*innen“ oder „Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaber*innen des München-Passes	5,00 Euro

(2) Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft unabhängig von der Kundengruppe kostenfrei.

§ 3 Ausleihgebühren

Für die Ausleihe von Kunstwerken nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München sind folgende Gebühren je Kunstwerk zu entrichten:

a) zur privaten Nutzung	5,00 Euro je Leihmonat
b) zur gewerblichen Nutzung ^{*1}	10,00 Euro je Leihmonat
c) Ermäßigte Gebühren (gegen Vorlage eines Personaldokuments) für Auszubildende, Schüler*innen, Student*innen, Rentner*innen, Schwerbehinderte, Bezieher*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, z.B. bei „Rentner*innen“ oder „Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaber*innen des München-Passes	2,50 Euro je Leihmonat

§ 4 Versäumnisgebühren

(1) Wird die gemäß der Satzung über die Benutzung der Artothek in der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) geregelte Leihfrist überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Trifft die*der Benutzer*in an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.

(3) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Kunstwerk

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) für private und ermäßigte Nutzung | 1,00 Euro; |
| b) für gewerbliche Nutzung | 2,00 Euro. |

(4) Als Versäumnistage gelten nur die Tage, an denen die Münchner Artothek geöffnet ist. Als Öffnungstage gelten die Tage, die durch die Angabe der Öffnungszeiten dazu bestimmt sind.

(5) Die Mahngebühren orientieren sich an der Kostensatzung der Landeshauptstadt München.

§ 5 Gebührenschuldner*in, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner*in ist die Entleiher*in des Kunstwerkes.

(2) Mitgliedschaftsgebühren entstehen mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß den Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München am Tag der Aufnahme der Mitgliedschaft bzw. der Verlängerung. Sie sind sofort fällig.

(3) Ausleihgebühren entstehen am ersten Tag der Ausleihe bzw. der Verlängerung der Leihdauer für die gesamte Leihfrist. Sie sind sofort fällig.

(4) Versäumnisgebühren entstehen zu Beginn jeden Tages nach Ablauf der Leihfrist. Sie sind an dem Tag der Geltendmachung der Gebühr gegenüber der Gebührenschuldner*in fällig.

^{*1} Als gewerblich gilt im Sinne dieser Satzung die betriebliche Nutzung durch alle unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbetreibenden sowie durch alle freiberuflich Tätigen, mit Ausnahme von Künstler*innen.

§ 6 Auslagen

Die*der Benutzer*in der Münchner Artothek muss Auslagen, die für die von ihr*ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen und Aufwendungen entstehen, nach Aufforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung) vom 18.04.2012 (MüABl. S. 120) außer Kraft.